

## Für den Berufungskommissionspräsidenten/In Checkliste und Allgemeine Informationen

Der Standort-Dekan lädt die Berufungskommission zur ersten konstituierenden Sitzung ein und teilt ihr den durch die Vetsuisse-Geschäftsleitung schriftlich formulierten Auftrag mit. Der Auftrag an die Berufungskommission wird integraler Bestandteil des Protokolls. An der Sitzung übergibt der Standort-Dekan dem Vorsitzenden ein Dossier mit hilfreichen Vorlagen wie z.B. der Anleitung zum Aufbau eines Strukturberichts (siehe auch: [http://www.vetsuisse.ch/?page\\_id=45](http://www.vetsuisse.ch/?page_id=45) ).

**1. Allgemein:** Vetsuisse Berufungen verlaufen nach dem Open Rank Verfahren. Die Berufungskommission muss bei jedem Listenvorschlag bei jedem Bewerbenden eine Empfehlung zur Eingruppierung in Assistenzprofessur, ausserordentliche Professur oder ordentliche Professur abgeben.

### 2. Ablauf innerhalb der Berufungs-Kommission:

- Sitzung: Auftragserteilung, Wahl des Vorsitizes, Aufgabenverteilung.
- Sitzung: Strukturbericht und Ausschreibungstext redigieren/verabschieden, bisherige(n) LehrstuhlinhaberIn anhören (siehe Punkt 4).
- Sitzung: Bewerbungen sichten, Entscheide für Einladungen für Probevorlesungen fällen, Gutachten einholen.  
Am Standort Bern: Miteinbezug der Abteilung für Gleichstellung.
- Sitzung: Interview mit Kandidierenden, Bewertung und Rangierung.
- Sitzung: Abschlussbericht verabschieden.

Folgende Dokumente sollen auf Englisch verfasst werden:

Bewerbungsdossiers der Kandidierenden, Strukturbericht, Ausschreibungstext.

Am Standort Zürich: Zusätzlich ist eine deutsche Zusammenfassung des Strukturberichts erforderlich (Umfang min. 1 Seite).

### 3. Ablauf eines Berufungsgeschäfts (tenure position):

1. Auftrag der VS-Geschäftsleitung: Einsetzung der Berufungskommission
2. Wahl der Berufungskommission durch die Standort-Fakultätsversammlung
3. Auftrag und Checkliste der VS-Geschäftsleitung an die Berufungskommission
4. Erarbeitung des Strukturberichts und Ausschreibungstextes durch die Berufungskommission für die zu besetzende Professur
5. Stellungnahme der VS-Geschäftsleitung zum Strukturbericht und Ausschreibungstext
6. Stellungnahme der Standort-Fakultätsversammlung zum Strukturbericht und Ausschreibungstext (Unterlagen liegen im Standort-Dekanat auf. Stellungnahmen sind schriftlich ans Standort-Dekanat zu richten)
7. Antrag der VS-Geschäftsleitung an die zuständige Universitätsleitung zur Beschlussfassung und Information des Vetsuisse-Rats über den Strukturbericht
8. Genehmigung des Strukturberichts und Ausschreibungstextes durch die Universitäts-

leitung

9. Ausschreibung der Professur, Selektion der Bewerbungen, Einholen externer Gutachten, Organisation der Probevorlesung u. Interviews durch die Berufungskommission. Einholen der Assessments in Absprache mit dem Standort-Dekan
10. Verfassen eines Abschlussberichts (Listen Vorschlag) durch die Berufungskommission z. Hd. der VS-Geschäftsleitung
11. Stellungnahme der Standort-Fakultätsversammlung zum Wahlantrag (Unterlagen liegen im Standort-Dekanat auf. Stellungnahmen sind schriftlich ans Standort-Dekanat zu richten)
12. Bericht und Antrag der VS-Geschäftsleitung an die zuständige Universitätsleitung für die Wahl
13. Anstellungsverhandlungen durch die Universitätsleitung
14. Ernennung durch den Vetsuisse-Rat

#### 4. a. Zusammensetzung der Berufungskommissionen:

Auszug aus dem Fakultätsreglement:

*Zusammensetzung*

§30. <sup>1</sup> Am Standort der Berufung setzt sich die Kommission wie folgt zusammen:

- a. vier Professorinnen und Professoren,
- b. zwei Titularprofessorinnen und Titularprofessoren / assoziierte Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- c. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Assistierenden,
- d. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Studierenden

Der nicht berufende Standort delegiert zusätzlich eine Vertretung von zwei Personen in die Berufungskommission.

<sup>2</sup>Bei Bedarf sind externe Experten beizuziehen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder von Berufungskommissionen können sich nicht vertreten lassen.

<sup>4</sup>Den Vorsitz führt eine Professorin oder ein Professor des Standortes, bei dem die Professur zu besetzen ist. Dabei sind Interessenskonflikte zu vermeiden.

<sup>5</sup>Die Vetsuisse-Dekanin oder der Vetsuisse-Dekan ist mit beratender Stimme Mitglied der Berufungskommissionen.

#### 4. b. Fachvertretungen in Berufungskommissionen: Das Fakultätsreglement hält fest:

§27 <sup>2</sup>Im Falle eines Interessenkonflikts tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.

§ 30 <sup>4</sup>Den Vorsitz führt eine Professorin oder ein Professor des Standortes, bei dem die Professur zu besetzen ist. Dabei sind Interessenskonflikte zu vermeiden.

Die Vetsuisse-Geschäftsleitung präzisiert in Auslegung dieses Paragraphen,

- dass vom Institut bzw. von der Klinik/Abteilung mit der zu besetzenden Professur kein Vertreter in der Berufungskommission Einsitz nehmen soll. Abtretende Lehrstuhlinhaber haben aber ein Recht auf Anhörung in der Kommission.
- dass der Passus betreffend Interessenskonflikten auch für die Ständevertretung gilt.

§ 30 <sup>2</sup>Bei Bedarf sind externe Experten beizuziehen.

**5. Einer-Listenvorschläge:** Diese werden von den Universitätsleitungen nicht akzeptiert. Die Kommission soll Anstrengungen unternehmen, um das Feld der potentiellen Kandidatinnen/Kandidaten zu erweitern („Findungskommission“). Andererseits sollen keine Kandidierende auf der Berufungsliste aufgeführt werden, die nicht wählbar sind.

**6. Geheime Abstimmungen:** Auch hier gilt es, auf das Fakultätsreglement hinzuweisen: §12 <sup>1</sup>Abstimmungen in der Vetsuisse-Fakultätsversammlung erfolgen durch Handerheben, sofern nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

<sup>2</sup>Wahlen und Abstimmungen über Personalgeschäfte erfolgen geheim.

§36 Die Verfahrensvorschriften für die Vetsuisse-Fakultätsversammlung gelten analog auch für ständige und nichtständige Vetsuisse-Kommissionen. Abweichungen werden in einem entsprechenden Beschluss festgelegt.

**Stimmenthaltungen** in Berufungskommissionen sollten unterlassen werden, da sie als Nein gewertet werden können.

**7. Vertretungen:** §30 <sup>3</sup>Die Mitglieder der Berufungskommissionen können sich nicht vertreten lassen.

Im Falle eines Sabbaticals ist dem Kommissionspräsidenten und dem Standort-Dekan ein Ersatzmitglied für die gesamte Dauer der Abwesenheit zu nennen. Dieses Ersatzmitglied wird jeweils in der nächsten Standort-Fakultätsversammlung zur Wahl traktandiert.

**8. Assessment:** Der Standort-Dekan formuliert zusammen mit dem Berufungskommissionspräsidenten den Auftrag an Herrn R. Bulliard, Betriebspsychologe. Zu Führungs- und Sozialkompetenz soll auch die Berufungskommission selber Stellung nehmen und diese im Abschlussbericht festhalten. R. Bulliard soll seinen schriftlichen Assessment-Bericht auch mündlich kommentieren.

**9. Termine für Probevorlesungen und Interviews:** Sind mit dem Standort- und Vetsuisse-Dekan abzusprechen. Die Probevorlesungen sind möglichst an Donnerstagnachmittagen via Teleteaching zu organisieren.

**10. Videokonferenzen:** Müssen durch den Berufungskommissionspräsidenten (oder dessen administrativem Personal) organisiert werden. Ansprechpersonen Technik: Lukas Sprenger (ZH) und Peter Stucki (BE).

**11. Spesenentschädigungen:** Für Vetsuisse-Sitzungen am anderen Standort, d.h. für Vetsuisse-Fakultätsversammlungs-, Berufungskommissions- und andere Vetsuisse-Kommissionssitzungen, wird vom Vetsuisse-Dekanat max. ein CityTicket Retour 1. Klasse Halbp reis vergütet.